

Bezirkszahnärztekammer Koblenz

Unterweisung der Mitarbeiter gem. § 36 der Röntgenverordnung

Herr/Frau

wurde heute über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Schutzmaßnahmen nach den Bestimmungen der Röntgenverordnung belehrt.

Im Einzelnen wurde auf nachstehende Punkte und deren Einhaltung besonders hingewiesen:

1. Die Röntgenverordnung sowie schriftliche Arbeitsanweisungen für häufig vorgenommene Untersuchungen liegen im Röntgen-/Behandlungsraum zur Einsichtnahme aus. Jeder Beschäftigte hat somit Gelegenheit, sich zu informieren.
2. Wird während der Einschaltzeit einer Röntgenröhre der vorgeschriebene Abstand von 1,5 m - außerhalb des Primärstrahlenbündels - eingehalten, so ist sichergestellt, dass die auslösende Person sich nicht im Kontrollbereich befindet.
3. Im Kontrollbereich darf sich während der Röntgenaufnahme nur der zu untersuchende Patient aufhalten.
4. Für den Zahnarzt und sein Personal ist keine Schutzkleidung erforderlich, soweit sich diese nicht im Kontrollbereich aufhalten (§§ 19/21 RöV).
5. Der Rumpf des Patienten ist bei jeder Zahn- bzw. Kieferaufnahme mit einem Bleischutz von mindestens 0,4 mm Bleigleichwert abzuschirmen (Schürze oder Kinn Schild).
6. Röntgenaufnahmen darf nur der Zahnarzt anordnen.
7. Über jede Röntgenaufnahme müssen Aufzeichnungen mit den notwendigen Daten angefertigt und 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen von Röntgenuntersuchungen einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres dieser Person aufzubewahren. Desgleichen betreffen die Aufzeichnungen die Beantwortung folgender Fragen:
 - a) Besteht eine Schwangerschaft?
 - b) Sind während des letzten Jahres Aufnahmen der Zähne bzw. Kiefer angefertigt worden?
 - c) Liegt ein Röntgennachweisheft vor oder soll ein solches ausgestellt werden?
8. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Schwangerschaft im Hinblick auf Risiken einer Strahlenexplosion für das ungeborene Kind so früh wie möglich mitzuteilen ist.

_____, den _____

Strahlenschutzverantwortlicher

Unterschrift der unterwiesenen Person